

§ 1890 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1890 BGB](#) Vermögensherausgabe und Rechnungslegung

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amts dem [Mündel](#) das verwaltete [Vermögen](#) herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Familiengericht [Rechnung](#) gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese [Rechnung](#).